

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.02.2022, Nr. 05/2022

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 021 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 022 | Bekanntmachung der Gewässerschau 2022 im Kreis Herford | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|----------|
| 023 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage der Änderung 3.21 des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 4 |
| 024 | Veröffentlichung Jahresabschluss 2020 IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford | Seite 6 |
| 025 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 08.02.2022 | Seite 9 |
| 026 | 2. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford in der Fassung vom 25.06.2019 | Seite 21 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 027 | Zustellung einer Mitteilung des Jugendamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 21 |
| 028 | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2020 | Seite 25 |
| 029 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2020 | Seite 25 |
| 030 | Ersatzbestimmung | Seite 30 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 031 | Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2022 | Seite 31 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 032 | Rat der Gemeinde Hiddenhausen Donnerstag, 24.02.2022 18:00 Uhr HdB, Großer Saal | Seite 34 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|--|----------|
| 033 | Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2020 | Seite 36 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow

034 Jagdgenossenschaftsversammlung Seite 37

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne

035 Bekanntmachung Seite 38

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern

036 Jahreshauptversammlung Seite 39

Bekanntmachungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –

037 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen Seite 40

Bekanntmachungen des Kreises Herford

021

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

022

Bekanntmachung der Gewässerschau 2022 im Kreis Herford

Die Schau der nachstehend genannten Gewässer wird 2022 von der Kreisverwaltung Herford –untere Wasserbehörde- nach folgendem Plan durchgeführt:

Nr.	Gewässerstrecke	Schautag	Uhrzeit	Treffpunkt
1	Ärftbach Quelle bis Einmündung in den Darmühlenbach Darmühlenbach ab Einmündung Ärftbach bis Einmündung in die Else	Dienstag, 08.03.2022	9:00 Uhr	Bünde, An den Büschen Höhe Hausnr. 25
2	Forellenbach Oberlauf mit Nebengewässern Quelle bis Solterbergstraße	Mittwoch, 09.03.2022	9:00 Uhr	Vlotho, Wolfskuhle Höhe Hausnr. 5
3	Holser Bach mit Nebengewässern Quelle bis Einmündung in die Else Grafholzbeeke, Quelle bis Einmündung in die Else	Donnerstag, 10.03.2022	9.00 Uhr	Bünde, Oberahler Weg, Höhe Tierheim

4	Forellenbach Oberlauf mit Nebengewässern Solterbergstraße bis Einmündung der Linnenbeeke	Montag, 14.03.2022	9:00 Uhr	Vlotho, Wehrendorfer Straße (Nebengewässer des Forellenbaches)
5	Sunderfeldbach mit Nebengewässern 28 Quelle bis zur Einmündung in den Spenger Mühlenbach	Dienstag, 15.03.2022	9:00 Uhr	Spenge, Schüler Straße Höhe Hausnr. 2
6	Düsedieksbach mit Nebengewässern Quelle bis Einmündung in die Werre	Mittwoch, 16.03.2022	9:00 Uhr	Enger, Antersiek 41
7	Sieler Beeke mit Nebengewässern Quelle bis zur Einmündung in den Werfener Bach	Montag, 21.03.2022	9:00 Uhr	Enger, Im Sundern Höhe Hausnr. 43
8	Werre Kreisgrenze zum Kreis Lippe bis zur Straße „Bärensclucht“	Mittwoch, 23.03.2022	9:00 Uhr	Herford, Dennewitzstr. (vor der Bahntrasse)
9	Aa Kreisgrenze zur Stadt Bielefeld bis zur Einmündung in die Werre	Montag, 28.03.2022	9:00 Uhr	Herford, Braker Str. 200
10	Wehmerhorsterbach mit Nebengewässern Quelle bis Einmündung in die Schierenbeke	Dienstag, 29.03.2022	9:00 Uhr	Rödinghausen, Schlinkweg
11	Kollbach mit Nebengewässer Quelle bis Einmündung in den Kilver Bach	Donnerstag, 31.03.2022	9:00 Uhr	Rödinghausen, Am Kurparkteich

Soweit die vorgenannten Gewässer eingedeicht sind, wird im Zusammenhang mit der Gewässerschau die Deichschau durchgeführt.

Die Schautermine werden hiermit gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.d.B. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Den zur Gewässer- und Deichunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer und Deiche, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Herford, 09.02.2022

Kreis Herford
Der Landrat
Umweltschutz
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Kaiser

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

023

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage der Änderung 3.21 des Bebauungsplanes Nr. 8.45a „Haberland“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf der Änderung 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt.“

Ziel der Änderung 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ ist die Änderung der Gewerbegebietsdarstellung in Wohnen, um die vorhandene Wohnnutzung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der gewerblichen Belange zu stärken.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

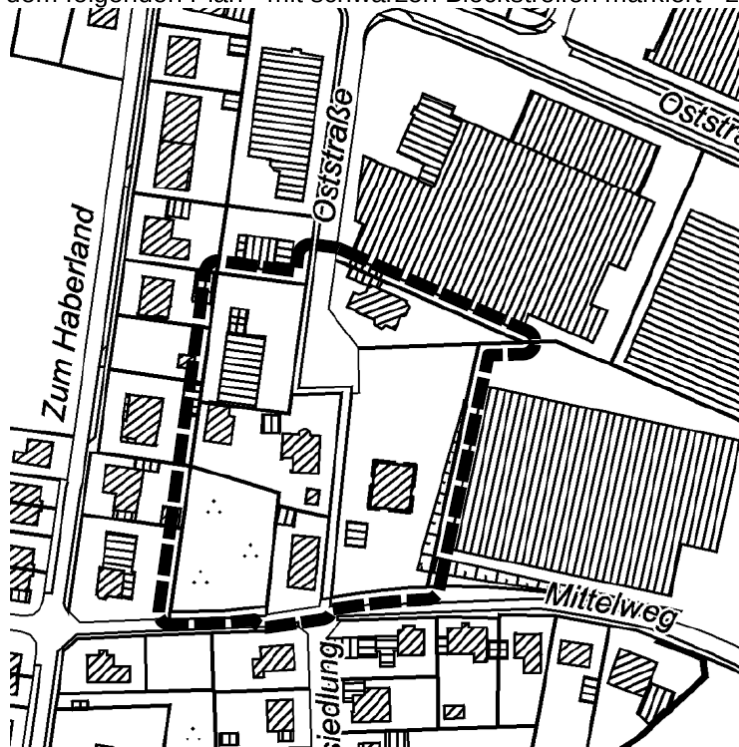


Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“, (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung) Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 12.01.2022.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

1. Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Prüfung

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor, so dass keine Gründe gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens vorliegen.

Es ist zu erwarten, dass durch die Umsetzung der Planung keine Lebensraumstätten vernichtet werden. Es wird keine zusätzliche Versiegelung erwartet, da die Flächen bereits vorher als überbaubare Flächen ausgewiesen waren. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der potentiell vorhandenen Tierarten ist nicht wahrscheinlich. Daher wird auf eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung verzichtet.

Durch die Umsetzung der Planung, die auch eine Umnutzung oder einen Abriss von Gebäuden ermöglicht, kann es zu einem Lebensraumverlust für gebäudebewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel) kommen. Im Rahmen von Abriss- oder Bauanträgen ist von einem Sachverständigen zu prüfen und in einem Gutachten zu dokumentieren, ob planungsrelevante Arten durch das Vorhaben betroffen sind.

2. weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB liegen nicht vor, da auf die frühzeitige Beteiligung nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB verzichtet wurde.

3. Fachgutachten:

- Schalltechnisches Gutachten der RP Schalltechnik, Osnabrück vom 14.09.2021

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit Plan einschließlich Begründung und Fachgutachten

erfolgt in der Zeit vom 24.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022

während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen der Offenlage, die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen einsehen, sich zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informieren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen der Offenlage in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

<https://www.herford.de/bebauungspläne>

Die Pläne und Unterlagen können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-530. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung insbesondere schriftlich, postalisch oder per Email, (stadtplanung@herford.de) abgegeben oder mündlich zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgetragen werden. Ferner kann über die Seite <https://www.o-sp.de/herford/liste?beteiligung> in digitaler Form direkt eine Stellungnahme abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Das Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage der Änderung 3.21 des Bebauungsplans Nr. 8.45a „Haberland“ vom 26.01.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 31.01.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

024

Veröffentlichung Jahresabschluss 2020 IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 05.11.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford für das Geschäftsjahr 2020 genehmigt.

I. Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Immobilien- und Abwasserbetriebes Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient. Diese hat mit Datum vom 07.09.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Immobilien- und Abwasser-Betriebes Herford - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Immobilien- und Abwasser-Betriebes Herford für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW i.V.m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks

weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW i.V.m. Artikel 10 des 2. NKFVG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

II. Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 3.747.390,77 €. Davon werden 2.647.702,51 € an die Hansestadt Herford abgeführt. Des Weiteren werden 1.130.350,91 € der allgemeinen Rücklage und 78.412,16 € der zweckgebundenen Rücklage entnommen sowie dieser zweckgebundenen Rücklage 2.308.451,33 € zugeführt.

III. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabstimmung verfügbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Genehmigt:

Hansestadt Herford, den 08.02.2022

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 08.02.2022

Aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 721), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 120), sowie § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 04.02.2022 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Elemente.

§ 2

Gemeingebruch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebruch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen.
- (2) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebruch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Hansestadt Herford. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch jede Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung (z. B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.
- (4) Das Recht zur Ausnutzung der freigegebenen Möglichkeiten zur Außenwerbung kann auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer/innen durch Vertrag übertragen werden. Auf solche Verträge findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebruch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) je 1 Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragt,
- c) Sonnenschutzdächer, über für Fußgänger vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ab einer Höhe von 2,50 m und einer Auskragung von maximal 1,50 m, sofern zu Fahrbahnen ein Mindestabstand von 0,70 m eingehalten wird,
- d) Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- e) das Ausschmücken von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f) das Aufstellen von Müllgefäßen und Sperrmüllgütern an den dafür festgesetzten Abfuhrtagen,
- g) Nutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften (z.B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern, oder wenn Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford dies in ihrem Geltungsbereich vorgeben.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen an nicht gewidmeten Straßenflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Das notwendige Antragsformular ist online auf der Internetseite der Hansestadt Herford unter www.Herford.de bzw. auf Anfrage zu erhalten und mind. 10 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung einzureichen.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann ohne Antrag erneuert werden, sofern die erlaubte Sonder-nutzung langfristig vom Erlaubnisnehmer in gleicher Form jedes Jahr fortgeführt wird. Der Erlaubnisnehmer hat jede Änderung sowie die Aufgabe der Sondernutzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag entsprechende Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird von der Möglichkeit des § 2 Abs. 4 Gebrauch gemacht, sind für diejenigen Werbemöglichkeiten, soweit sie von den jeweiligen Verträgen erfasst werden, nur die Erlaubnisnehmer/innen (Lizenznehmer) antrags- und erlaubnisberechtigt.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
 - b) der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung erheblich eingeschränkt wird,
 - c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 - d) städtebauliche, gestalterische oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden oder dies Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford in ihrem Geltungsbereich widerspricht,
 - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - f) die Straße eingezogen werden soll,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu erstatten oder hierfür angemessene Entschädigung zu leisten,
 - h) fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, haben die Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmern zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Hansestadt Herford keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Erlaubnisse für nicht gewerbliche Plakatwerbung werden maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen erteilt.
- (5) Für mobile Wahlinformationsplakate (Dreieckständer, etc.) wird innerhalb der Wälle der Hansestadt Herford, auf der Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofplatz, auf der Fürstenaustraße zwischen Bahnhofplatz und Goebenstraße, auf der Goebenstraße zwischen Fürstenaustraße und Sophienstraße sowie im Bereich Schillerstraße (bis Bahndamm) keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

- (6) Zeiträume von öffentlich-rechtlich genehmigten Kirmesveranstaltungen und Veranstaltungen der Pro Herford GmbH, die Auswirkungen auf eine beantragte Sondernutzung haben, sind bei der Erlaubniserteilung ausgenommen.
- (7) Antragsteller/innen haben der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
- (8) Besteht ein Konzessionsvertrag, werden erforderliche Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich an den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der an ihn vergebenen Konzession und die in Anlage III aufgeführten Standorte erteilt.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Unerlaubte Sondernutzungen sind alle ohne Erlaubnis angefangenen bzw. durchgeführten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen und solche die im Falle der Antragstellung nicht genehmigungsfähig gewesen wären (z.B. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen).
- (2) Grundsätzlich wird in den unter Abs. 1 genannten Fällen eine Sondernutzungsgebühr entsprechend dieser Satzung erhoben.
- (3) Zusätzlich werden sowohl der Verwaltungsaufwand als Verwaltungsgebühr analog des vom Land NRW festgelegten Stundensatzes als auch entstandene Kosten Dritter, Zustellgebühren und Wegegeld erhoben.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige und die unter § 8 genannten unerlaubten Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlagen I und II) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie werden saisonal erteilt. Beantragt werden kann jeweils nur die gesamte Hauptsaison (Zeitraum vom 01.03. – 31.10. eines Jahres) und/oder Nebensaison (Zeitraum vom 01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). Ausgenommen hiervon ist die erstmalige Beantragung der Erlaubnis oder die Aufgabe eines Betriebs während der Saison. Nur in diesen Fällen ist die Erlaubniserteilung auch für den Bruchteil einer Saison möglich. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr, in der Nebensaison 1/4 der Saisongebühr. Zeiträume, in denen die Flächen durch öffentlich-rechtlich genehmigte Kirmesveranstaltungen, Veranstaltungen der Pro Herford GmbH sowie des Verkehrsvereins Herford e. V., die nicht für die Sondernutzung zur Verfügung stehen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Das Recht der Hansestadt Herford, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Es werden zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erhoben.

- (5) Für gleichartige und häufig wiederkehrende Sondernutzungen kann eine pauschale Gebühr festgesetzt werden.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) Antragsteller/innen,
 - b) Erlaubnisnehmer/innen,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) Eigentümer/innen oder sonstige dinglich Berechtigte derjenigen Sachen oder Anlagen, mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung nach § 8 mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht exakt ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresbeiträge zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Herford eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nach § 8 benutzt
 - b) den erteilten Auflagen nicht nachkommt
 - c) die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - d) auf Verlangen der Stadt die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 14

Veranstaltungen

Für alle nach Titel IV der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung festgesetzten Märkte, Volksfeste, Messen, Ausstellungen, pp. gelten die dafür gesondert erlassenen Regelungen. Für diese Veranstaltungen fallen damit zusätzliche Sondernutzungsgebühren nicht an (Anlage I, Punkt A.9 des Gebührentarifs).

§ 15

Übergangsregelungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Herford vom 09.10.2019 in der zuletzt geltenden Fassung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 mit ihren Anlagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 09.10.2019 außer Kraft.

Anlage I

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.1 (Baustellen), B.5 (Verkaufsstände und Veranstaltungen), B.6 (Werbeanlagen und Plakate), B.7 (Zufahrten), B.8 (Postablagekästen), B.9 (nicht zugelassene Fahrzeuge), B.10 (Sammelcontainer), B.11 (sonstige Sondernutzungen) gelten einheitlich mit 100 % für das gesamte Stadtgebiet.
2. Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.2 (Außengastronomie), B.3 (Warenauslagen, pp.) und B.4 (Werbeschilder, pp.) richten sich nach folgender Zoneneinteilung:

2.1	in der Zone I	100 %
2.2	in der Zone II	80 %
2.3	in der Zone III	60 %
2.4	in der Zone IV	50 %
2.5	in der Zone A	40 %
3. Die Zoneneinteilungen sind in der Anlage II (Straßenverzeichnis) dargestellt.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
6. In begründeten Einzelfällen können Pauschalregelungen getroffen werden (siehe § 8 Abs. 5).
7. Die Mindestgebühr pro Erlaubnisbescheid beträgt für Tarifstelle B.1 (Baustellen pp.) 5,00 € und für alle anderen Tarifstellen 15,00 €.
8. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dient, oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder Ziele erfolgt.
9. Sondernutzungsgebühren werden nicht zusätzlich erhoben für nach § 13 dieser Satzung festgesetzte Veranstaltungen.
10. Die Höhe der Gebühren nach Tarifstelle B.11 sowie bei Pauschalregelungen bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungs- einheit	Betrag
1	1.1 Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Mulden, Gerüste, Materiallagerung, u. ä., welche nicht den fließenden Verkehr behindern: 1.2 mit Behinderungen für den fließenden Verkehr: 1.3 Kabelbrücken	monatlich	1,50 €/qm
		monatlich	3,00 €/qm
		einmalig	15,00 €/Stück
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Pauschal :	
		a) Hauptsaison (8 Monate) (1.3.-31.10.) b) Nebensaison (4 Monate) (1.11. – Ende Februar des Folgejahres)	25,00 €/qm 5,00 €/qm
3	<u>An der Stätte der Leistung:</u> 3.1. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art 3.2 Veranstaltungen jeglicher Art 3.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 3.2. b) Auf- und Abbautage 3.3 Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen	monatlich	4,00 €/qm
		monatlich	4,00 €/qm
		monatlich	2,00 €/qm
		monatlich	4,00 €/qm
4	Werbeanlagen (Schilder, Figuren, Tafeln) an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht nach § 4 (1) b oder c erlaubnisfrei sind	monatlich	2,50 €/ Stück
5	5.1 Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen Reisegewerbetreibender (für Verkaufsstände des Reisegewerbes sind mindestens 10 qm/ angefangene Woche zu berechnen) 5.2. Gewerbliche Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 3 fallen 5.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 5.2. b) Auf- und Abbautage 5.3. Werbeveranstaltungen ohne Aufbauten (z.B. Flyer- und Visitenkartenverteilung) 5.4. Verkaufs- / Händlerwagen mit ständigem Ortswechsel (Eiswagen, u. ä.)	monatlich	20,00 €/qm
		monatlich	20,00 €/qm
		monatlich	10,00 €/qm
		täglich	15,00 €/ Person
		monatlich	15,00 €/ Fahrzeug
6	6.1. Uhrensäulen 6.2. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, Wartehallentafeln,	jährlich bestehende vertragliche Regelung	225,00 € /Stück

	Megalightanlagen, Transparente (jeweils über 0,5 qm), u. ä. 6.2. Plakatwerbung (bis 0,5 qm)	bestehende vertragliche Regelung	
7	Herstellung weiterer und Änderung bestehender Grundstückszufahrten mit Eingriff in Gehweg oder Straßenkörper a) für Wohnhäuser b) für gewerblich genutzte Grundstücke	einmalig je Zufahrt einmalig je Zufahrt	65,00 € 130,00 €
8	Postablagekästen	jährlich	30,00 €/Stück
9	Nicht zum Straßenverkehr zugelassene oder offensichtlich nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge a) PKW/PKW-Anhänger b) LKW/LKW-Anhänger c) Kraftrad d) Sonstige Fahrzeuge mit erforderlicher Zulassung	je angef. Monat	65,00 € 130,00 € 35,00 € 20,00 € je Fahrzeug
10	10.1. Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe	je angef. Monat	20,00 €/je Container
11	Sonstige nicht von den anderen Tarifstellen erfasste Sondernutzungen	pauschal	10,00 -2.000,00 €

Anlage II

zu A 3 des Gebührentarifs - Straßenverzeichnis -

Straßen der Zone I:

1. Alter Markt
2. Am Gange, zwischen den Grundstücken Gehrenberg 10 u. 12
3. Gehrenberg
4. Höckerstraße
5. Linnenbauerplatz
6. Neuer Markt
7. Augustinerplatz

Straßen der Zone II:

1. An der Bowerre
2. Bäckerstraße
3. Bahnhofstraße, westlich der Busbahnsteige
4. Brüderstraße von Gehrenberg bis Martinsgang
5. Bügelstraße
6. Credenstraße von Fidelenstraße bis Neuer Markt (s. I. 9.)
7. Hämelinger Straße
8. Komturststraße, von Klosterstraße bis Neuer Markt
9. Lübberstraße von Berliner Straße bis Neuer Markt
10. Mausefalle
11. Münsterkirchplatz
12. Rathausplatz
13. Rennstraße von Bügelstraße bis Alter Markt

Straßen der Zone III:

1. Abteistraße
2. Berliner Straße
3. Brüderstraße von Martinsgang bis Johannisstraße
4. Elisabethstraße
5. Fürstenauplatz
6. Gänsemarkt
7. Goebenstraße von Fürstenaustraße bis Hansastrasse
8. Janup
9. Martinsgang

Straßen der Zone IV:

1. Arndtstraße bis Bowerre
2. Auf der Freiheit
3. Johannisstraße
4. Klosterstraße
5. Löhrstraße
6. Lübberstraße von Berliner Straße bis Werrestraße
7. Radewiger Straße
8. Rennstraße von Wall bis Bügelstraße
9. Steinstraße
10. Tribenstraße

Straßen der Zone A (Außen):

Alle Straßen, die nicht zu den Zonen I bis IV gehören.

Anlage III (Standortliste Sammelcontainer)

Nr.	Standort	Stück- zahl	neben Altglas- containe- rn	Standortbeschreibung	Flur- stück	Flur	Gemarkung
1	Am Hüchtenbrink	1	Ja	neben der Bushaltestelle	44	3	2650 Stedefreund
2	Bahnhofsplatz	1	Ja	bei der Besucherbushaltestelle und Höhe Fotostudio Tölle	608	26	2620 Herford
3	Damaschkestraße	1	Ja	Ecke Graf-Kanitz-Straße, auf der Grünfläche beim Kreisel	562	76	2620 Herford
4	Dennewitzstraße Parkplatz	1	Ja	Ecke Ernstmeierstraße, auf dem Parkplatz vor dem Jahn-Stadion	439	62	2620 Herford
5	Diebrocker Straße	2	Nein	ggü. der Diebrocker Straße 112	230	12	2620 Herford
6	Eibenweg	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 35	470	69	2620 Herford
7	Eimterstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 58	431	28	2620 Herford
8	Eimterstraße/ Brücke	1	Nein	ggü. vom Haus Nr. 100	463	24	2620 Herford
9	Ellersieker Weg	2	Ja	ggü. vom Haus Nr. 1, auf der Grünfläche	649	70	2620 Herford
10	Elverdisser Straße/ Sportplatz	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 305, vor dem alten Sportplatz	1	3	2613 Elverdissen
11	Heimstättenweg	2	Ja	Am Sennenbusch, auf der Grünanlage Ecke Viehtriftenweg	331	83	2620 Herford
12	Hohe Warth	2	Ja	auf dem Parkstreifen, Ecke Ahmser Straße	210	45	2620 Herford
13	Kiebitzstraße	2	Nein	ggü. vom Haus Nr. 42 (Springolino)	352	17	2620 Herford
14	Langenbergstraße	1	Ja	neben dem Haus Nr. 65	689	72	2620 Herford
15	Magdeburger Straße	2	Ja	auf dem Parkstreifen vor dem Haus Nr. 43	754	33	2620 Herford
16	Meierstraße	1	Ja	vor dem Haus Nr. 47	418	41	2620 Herford
17	Nachtigalstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 23	191	30	2620 Herford
18	Oldinghauser Straße	1	Ja	Ecke Diebrocker Straße, auf dem Parkplatz ehemals Sparkasse	291	3	2611 Eickum
19	Ortsieker Weg	1	Ja	Ecke an der None auf der Grünanlage	510	76	2620 Herford
20	Otternbuschweg	1	Ja	ggü. Haus Nr. 4/ Ecke Sackgasse, Parkstreifen	740	11	2620 Herford
21	Schulze-Delitzsch- Straße	1	Ja	Ecke Steinbrink, rechts neben der Trafostation	456	29	2620 Herford
22	Wellbrocker Weg	1	Ja	ggü. der Leopoldstraße	817	15	2620 Herford

Gesamt:

28

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Hansestadt Herford

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 08.02.2022

Hansestadt Herford

als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Tim Kähler)

Bürgermeister

026

2. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford in der Fassung vom 25.06.2019

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 04.02.2022 die 2. Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absätze 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie § 9 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 4 Vergabearten und Wertgrenzen

(3) Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre

Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb der Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Vergabeordnung oder die einschlägigen Verdingungsordnungen (UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und erfordern eine gesonderte Begründung im Vergabevermerk.

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt.

(4) Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb können folgende Vergabearten gewählt werden:

Vergabe von Bauleistungen

Direktaufträge, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können nach den im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen vergeben werden.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Direktaufträge, Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb können bis zu den im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen vergeben werden.

Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen

Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können ergänzend zu den o.g. Regelungen bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenze im Rahmen einer **öffentlichen Ausschreibung**, einer **beschränkten Ausschreibung** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer **Verhandlungsvergabe** mit oder **ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden. Ansonsten sind solche Leistungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes öffentlich, beschränkt **mit Teilnahmewettbewerb** oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

(6) Freihändige Vergabe von Baumaßnahmen

Bei freihändigen Vergaben bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind. Aufträge bis zur dort aufgeführten Höhe können daher auf Basis eines schriftlichen Angebotes **freihändig** vergeben werden, sofern durch eine Ausschreibung kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist. Grundsätzlich sind zusätzlich zwei Vergleichsangebote einzuholen, soweit die Eigenart der Leistung es nicht ausschließt, die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise dokumentiert werden kann (z.B. Preise aus Rahmenvertrag oder anderen aktuellen Angeboten), oder der damit verbundene Aufwand in einem Missverhältnis zur Auftragssumme steht.

Im Übrigen ist die Freihändige Vergabe nur zulässig, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 3a VOB/A greift und dies im Vergabevermerk gesondert begründet wird.

(7) Verhandlungsvergabe für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen

Dienst- und Lieferleistungen können bis zu der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Wertgrenzen im Wege der **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Soweit bei Verhandlungsvergaben gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO auf Verhandlungen verzichtet werden soll, ist dies in der Auftragsbekanntmachung, in den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mitzuteilen. In diesem Fall kann auf Basis der Angebote ohne weitere Verhandlungen der Zuschlag erteilt werden. Grundsätzlich sollen mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden. Nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen für die Leistung sowie der Zuschlagskriterien kann der gesamte Angebotsinhalt Gegenstand der Verhandlungen sein; somit sind auch Verhandlungen über den Preis zulässig.

Die Verhandlungen sollen grundsätzlich im persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. per Mail erfolgen. Ausnahmsweise sind, insbesondere bei dringlichen Auftragsvergaben telefonische Verhandlungen zulässig.

Um das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen, sind die mündlichen Verhandlungen von zwei Mitarbeitenden zu führen. Bei Telefonaten ist die Lautsprechfunktion zu nutzen.

Die Verhandlungen sind getrennt und jeweils nur mit einem Bieter durchzuführen. Inhalte aus den Angeboten von Bietern, die an den Verhandlungen teilnehmen, dürfen den anderen Bietern nicht zugänglich gemacht werden. Aus dem Grundsatz des geheimen Wettbewerbs folgt zudem, dass auch über die Identität der Bieter Vertraulichkeit zu wahren ist. Bei den Verhandlungen darf kein Bieter benachteiligt werden. Der Verlauf der Verhandlungen und deren Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Am Ende der Verhandlungen ist den Bietern eine einheitliche Frist zur Abgabe der endgültigen Angebote zu setzen, über die nicht mehr verhandelt werden darf. Sie bilden die Grundlage für die abschließende Wertung und die Erteilung des Zuschlags, der innerhalb der Bindefrist erfolgen muss.

(8) Beschränkte Ausschreibung

Aufträge können grundsätzlich innerhalb der Regelungen von Abs. 4 beschränkt ausgeschrieben werden.

In den in Abs. 6 genannten Ausnahmefällen kann ebenfalls beschränkt ausgeschrieben werden. Dabei sind zwischen drei und acht Bieter schriftlich aufzufordern, Angebote abzugeben. Die fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter ist bei der Auswahl zu berücksichtigen. Die Namen der ausgewählten Bieter sind vertraulich zu behandeln. Dabei soll ein wechselnder Bieterkreis berücksichtigt werden. Wem die Bestimmung der aufzufordernden Bieter obliegt, ist vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln.

(9) Vergabe freiberuflicher Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG und § 1 PartGG).

Sofern es nach der Eigenart der Leistung angezeigt ist, sollen für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die für die Vergabe von Dienstleistungen geltenden Regelungen angewandt werden. Dabei können aber freiberufliche Leistungen innerhalb der im Runderlass zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Wertgrenzen und Regelungen vergeben werden.

§ 9 Auftragserteilung

- (2) Der Bau- und Umweltausschuss trifft für die Hansestadt Herford die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie Nachträge zum Hauptauftrag (Zusatz/Anschlussauftrag) ab 100.000,--EURO für alle Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind. Für den Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford regelt die Betriebssatzung der Hansestadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ die Beteiligung des Betriebsausschusses.
- (3) Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben der Hansestadt Herford unterhalb von 100.000,-- EURO sowie die Auftragsvergaben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes wird vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt, ebenso die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Aufträge. Die Vertretungsbefugnis sowie der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten für den Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford richtet sich nach der in Abs. 1 genannten Satzung und den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Artikel 2

Die zweite Änderung der Vergabeordnung der Hansestadt Herford tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Vergabeordnung vom 10.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Vergabeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Vergabeordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 10.02.2022

gez. Tim Kähler

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

027

Zustellung einer Mitteilung des Jugendamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Jugendamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar

028

Bekanntmachung

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gegeben:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2020:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.231.840 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.532.440 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	106.847.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	113.745.690 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.176.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.515.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.749.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.120.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen (**ohne Ausleihungen**) erforderlich ist, wird auf 5.949.200 EUR festgesetzt.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur **Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen** erforderlich ist, wird auf 8.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.137.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.300.600 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 247 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 27. Januar 2022

Aufgestellt: gez. Berg, Erster Beigeordneter und Kämmerer Bestätigt: gez. Rutenkröger, Bürgermeisterin

Der Haushaltsentwurf 2022 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum 16. März 2022 bei der Stadtverwaltung Bünde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen: **vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 16. März 2022**

Ort der Auslegung: Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 205, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Auf Wunsch wird die Bekanntmachung übersandt. Bestellungen werden unter der Telefon-Nummer (05223) 161-415 oder E-Mail-Adresse f.stork@buende.de entgegengenommen.

Bünde, den 07.02.2022

Stadt Bünde
Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2020

1. Jahresabschluss der Stadt Bünde zum 31.12.2020, Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Bünde zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und ferner der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 2.227.234,19 EUR für das Haushaltsjahr 2020 der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	114.126.155,36 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	111.898.921,17 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.451.129,27 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.514.260,17 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.677.022,11 EUR
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	9.766.828,50 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.969.623,22 EUR
Tilgung und Gewährung von Darlehen	14.751.605,70 EUR

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.504.185,63	1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage	122.645.169,01
1. Anlagevermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	192.848,86	1.3 Ausgleichsrücklage	27.626.372,66
1.2 Sachanlagen	87.902.375,46	1.4 Jahresüberschuss	2.227.234,19
1.3 Finanzanlagen	256.149.611,26	2. Sonderposten	43.890.146,48
2. Umlaufvermögen	24.278.471,74	3. Rückstellungen	61.352.693,18
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.918.405,35	4. Verbindlichkeiten	110.995.131,11
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	16.209.151,67
Bilanzsumme	384.945.898,30	Bilanzsumme	384.945.898,30

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bünde vom 14.12.2021 über den Jahresabschluss der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Bünde, Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer Nr. 204, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Bünde, den 8. Februar 2022
Die Bürgermeisterin
gez. Rutenkröger

Ersatzbestimmung

über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde

Frau Jana Nagel, Steinring 18, 32257 Bünde,

für die CDU Partei über die Direktwahl in den Rat der Stadt Bünde gewählt, ist mit Ablauf des 31.01.2022 aus dem Rat der Stadt Bünde ausgeschieden. Dadurch ist ein Sitz im Rat der Stadt Bünde freigeworden. Die der Stadt Bünde vorliegende Reserveliste weist Herrn Patrick Hemminghaus, von-Schütz-Straße 22, 32257 Bünde, aus.

Somit wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass

Herr Patrick Hemminghaus
Von-Schütz-Straße 22
32257 Bünde

aus der Bewerberliste der CDU Partei als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied in den Rat einrückt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleiterin im Rathaus, Bahnhofstraße 13 + 15, Zimmer 107, erhoben werden.

Bünde, den 14.02.2022

gez. Berg
Stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

031

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2022

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.05.2021 des Doppelhaushaltes 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 _____ erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	100.454.050	4.254.029		104.708.079
Aufwendungen	108.421.956	3.755.892		112.177.848
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u> <u>Verwaltungstätigkeiten:</u>				
Einzahlungen	105.660.874			100.949.647
Auszahlungen	101.255.703	3.538.392	4.711.227	104.794.095
<u>aus der</u> <u>Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	6.475.245	61.128		6.536.373
Auszahlungen	11.741.684	1.718.530		13.460.214
<u>aus der</u> <u>Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlung	0	5.822.458		5.822.458
Auszahlung	2.615.000	0		2.615.000

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 5.822.458 € erhöht und auf 5.822.458 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.810.234 € erhöht und damit auf 1.810.234 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

Löhne, 02.02.2022

Aufgestellt:

gez. Linnemann
Linnemann
Stadtkämmerin

Bestätigt:

gez. Poggemöller
Poggemöller
Bürgermeister

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Rathaus Löhne, Zimmer 201, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
(während der Dienststunden: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr).

Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen unter der Internetadresse www.loehne.de verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 16.02.2022 bis zum 01.03.2022 bei der o. g. Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 14.02.2022

gez. Poggemöller

Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

032

Rat der Gemeinde Hiddenhausen

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheit
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022
3. Erweiterung der Arbeitsgruppe "Klima"
4. Nominierung für den Westfalen Weser- KULTURPREIS 22
5. Anmeldeverfahren an den Grundschulen zum Schuljahr 2022/23
6. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Wohnbaufläche westlich der Bündler Straße -L 545- und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ei 21 "Wohn- und Mischgebiet südwestlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Bündler Straße 415 (Autohandel) und Bachstraße" im Parallelverfahren;
Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der wiederholten öffentlichen Auslegung der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungs-, bzw. Satzungsbeschluss
7. Erlass einer Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 "Gewerbegebiet Hiddenhausen"
8. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Grüner Weg auf dem Abschnitt Schulstraße bis Brandhorststraße im Gemeindeteil Eilshausen
9. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Zum Uphof im Gemeindeteil Sundern
10. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Am Uphof im Gemeindeteil Sundern
11. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Sonntagstraße (ohne Stichweg) im Gemeindeteil Oetinghausen
12. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Schäferweg auf dem Abschnitt Maschstraße bis Schwalbenweg im Gemeindeteil Hiddenhausen
13. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Siedlerweg auf dem Abschnitt Bruchstraße bis Breslauer Straße im Gemeindeteil Eilshausen
14. Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtung an der Anlage Siedlerweg auf dem Abschnitt Königsberger Straße bis Danziger Straße im Gemeindeteil Eilshausen

15. Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO
16. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Herford GmbH
17. Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen
18. Anfragen der Ratsmitglieder an die Verwaltung
19. Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheit
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

Hiddenhausen, 14.02.2022

gez. Hüffmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

033

Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2020

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2020, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 den Jahresabschluss 2020 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 234.740,95 EUR in Höhe von 78.246,98 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 156.493,97 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.576.343,08 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.341.601,90 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.577.629,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.264.990,78 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	157.527,91 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	206.980,93 EUR

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	127,00	1.1 Allgemeine Rücklage	1.097.633,47
1.2 Sachanlagen	655.081,56	1.3 Ausgleichsrücklage	548.816,74
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.4 Jahresüberschuss	234.740,95
2. Umlaufvermögen	1.581.385,38	2. Sonderposten	145.470,41
		3. Rückstellungen	97.862,30
		4. Verbindlichkeiten	112.070,07
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	2.236.593,94	Bilanzsumme	2.236.593,94

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 24.11.2021 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 07.02.2022

Gesamtschulverband
Bünde/Kirchlengern
Der Verbandsvorsteher
gez. Berg

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow

034

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde-Spradow findet am Donnerstag, den 10. März 2022 um 19.30 Uhr im „Cafe im Feld“ Meyerhofstraße 94, 32257 Bünde statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Begrüßung, 2. Feststellen der Anwesenheit und Stimmberechtigung, 3. Verlesen der Niederschrift, 4. Haushaltsplan, 5. Kassenbericht, 6. Bericht der Kassenprüfer, 7. Neuwahlen, 8. Verschiedenes. Diese Sitzung erfolgt unter Einhaltung der dann gültigen Corona-Regeln.

Bünde, den 16.02.2022
Jagdgenossenschaft
Bünde – Spradow
-der Jagdvorstand-

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne

035

Bekanntmachung

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne für die Geschäftsjahr 2022 bis 2026 ist in Einnahmen und Ausgaben auf 28.500 EUR festgelegt.

Der Reinertrag wird gemäß Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.09.2021 der Maschinengemeinschaft zur Verfügung gestellt, soweit er nicht zur Auszahlung gelangt. Auszahlungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an den Jagdvorsteher Herrn Volker Niederfranke, Siekstr. 50, 32257 Bünde zu richten.

Bünde den 12.02.2022, Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne, der Jagdvorstand

Die am 17.9.2021 beschlossene Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne vom 20.03.1980/15.02.1991 wird von mir gemäß §7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Herford, den 06.12.2021,

Kreis Herford
Der Landrat
Im Auftrag gez. Bertram

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß §7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 17.9.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 17.02.2022 bis 02.03.2022 im Rathaus der Stadt Bünde, Zimmer-Nr. 112B, öffentlich aus.

Bünde den 12.02.2022, Jagdgenossenschaft Bünde-Dünne, der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern

036

Jahreshauptversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bünde-Hüffen-Bustedt-Südlengern findet am 25. März 2022 um 19:30 Uhr in der Gaststätte Erdbrügger, Engerstr. 66 in 32257 Bünde statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung 2. Jahresbericht 3. Protokoll 2021 4. Kassenbericht 5. Entlastung von Vorstand und Kassierer
6. Haushaltsplan 2022/2023 7. Wahl der Kassenprüfer 8. Verschiedenes

Bünde, den 04. Febr. 2022

Der Jagdvorstand A.-W. Gläsker

Bekanntmachungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb

037

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de , 02151 897-239 Christa Claßen: christa.classen@gd.nrw.de , 02151 897-295
-----------------------------	--

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 23.02.2022 und der 02.03.2022.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.